

1 BLAK Wirtschaft und Finanzen, KV Münster

2

3

BESCHLUSSVORLAGE

4

5 *Der BLAK möge beschließen:*

6

7 §51 Landesbauordnung (Stellplätze für Garagen, Abstellplätze für Fahrräder) wird
8 ersatzlos gestrichen.

9

10 *Begründung:*

11

12 Die in § 51 Landesbauordnung vorgeschriebene Bereitstellung von Parkflächen ist einer
13 marktwirtschaftlichen Ordnung fremd. Die Schaffung von Parkraum liegt entweder im
14 unmittelbaren Interesse des Bauherren selbst oder kann durch marktliche Bereitstellung
15 sichergestellt werden.

16 Die jetzige Regelung in der Landesbauordnung, insbesondere die dort bestimmte
17 Parkraumabgabe, verhindert die konsequente Privatisierung von bislang in der Regie der
18 öffentlichen Hand betriebenen Parkhäusern. Diese ist aber marktwirtschaftlich geboten,
19 um einen ordnungspolitisch einwandfreien Wettbewerbsraum für private Anbieter von
20 Parkraum ohne marktferne staatliche Interventionen zu schaffen.